

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.03.2026

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712) und der §§ 7, 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Oberhausen werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Weitere besondere Verwaltungsgebührentatbestände in anderen Gebührensatzungen der Stadt Oberhausen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Verwaltungsleistung / Höhe der Gebühren

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Verwaltungsleistungen werden die darin bezifferten Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht bedingt, dass die Leistung beantragt worden ist oder eine/n Beteiligte/n begünstigt.
- (3) Sind Gebührentarife nach Mindest- und Höchstätzen bestimmt, ist die Höhe der zu entrichtenden Gebühr nach dem Aufwand für die Verwaltungsleistung und dem wirtschaftlichen Vorteilsgewinn des/r Beteiligten zu bemessen.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (5) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen von der Stadt Oberhausen als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr. Dies gilt entsprechend § 2b Abs. 4 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz auch für Leistungen des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe.

§ 3 Auslagen

Auslagen (z. B. Telefongebühren, Telefaxkosten, Zustellungskosten, Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, Reisekostenvergütung, Auslagen für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Übersetzungen), die mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind auch bei gebührenfreien Leistungen zu ersetzen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird fällig, wenn die Verwaltungsleistung vollzogen ist. Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr geleistet wird.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Gebührenzahlung ist der/die Antragsteller/in oder der/die unmittelbar durch die Verwaltungsleistung Begünstigte verpflichtet.
- (2) Mehrere Antragsteller/innen und Begünstigte haften als Gesamtschuldner/in.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme der Verwaltungsleistung und für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren befreit sind
 - das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Oberhausen oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben.

§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Verwaltungsgebühr kann auf Antrag nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 61 bis 74

ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn das wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Gebührenpflichtigen, gerechtfertigt ist.

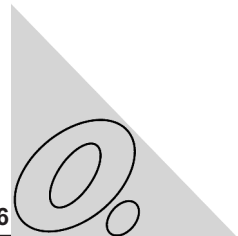
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 09.10.2017 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.03.2026

Nr.	Gegenstand	Gebühr	Nr.	Gegenstand	Gebühr
I. Allgemeiner Teil			Bereich 4-5/Integrierte Stadtentwicklung und Statistik		
A 1	Kopien/Ablichtungen		4.5.1	Datenaufbereitung:	
A 1.1.1	DIN A 4 - schwarz/weiß	0,50 EUR	4.5.1.1	pro Datenfeld, gewerblich	0,50 EUR
A 1.1.2	DIN A 4 - farbig	1,00 EUR	4.5.1.2	Sonderauswertungen nach Aufwand bzw. Sonderpreise	55,00 EUR pro Stunde
A 1.2.1	DIN A 3 - schwarz/weiß	1,00 EUR	4.5.2	Stadtkarten mit Gebietsgliederung:	
A 1.2.2	DIN A 3 - farbig	2,00 EUR	4.5.2.1	Statistische Bezirke und Mittelblöcke	10,00 EUR
A 1.3.1	DIN A 2 - schwarz/weiß	6,00 EUR	4.5.2.2	Statistische Bezirke und Baublöcke	15,00 EUR
A 1.3.2	DIN A 2 - farbig	8,00 EUR	4.5.2.3	Gemeindevahlbezirke und Stimmbezirke	10,00 EUR
A 1.4.1	DIN A 1 - schwarz/weiß	7,00 EUR	4.5.3	Shape-Dateien: pro Raumeinheit	3,50 EUR
A 1.4.2	DIN A 1 - farbig	10,00 EUR	4.5.4	Amtliches Straßenverzeichnis Schnellhefter Excel-Datei	25,00 EUR 50,00 EUR
A 1.5.1	DIN A 0 - schwarz/weiß	8,00 EUR	4.5.5	Druckerzeugnisse	
A 1.5.2	DIN A 0 - farbig	12,00 EUR	4.5.5.1	Beiträge zum Wahlgeschehen / zur Stadtentwicklung	25,00 EUR
A 2	Beglaubigungen von		4.5.5.2	Statistisches Jahrbuch	30,00 EUR
A 2.1	Unterschriften	2,50 EUR		Druckexemplar	
A 2.2	Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite	2,50 EUR	Bereich 5-1/Stadtplanung		
A 3	Akteneinsicht		5.1.1	Erstellung eines digitalen Plans mit Informationen i. S. v. § 3 (1) Nr. 11 BauPrüfVO NRW (pdf-Format) inkl. Negativtestat sofern kein Bebauungsplan vorhanden ist	34,00 EUR
A 3.1	1 Einhakhefter	25,00 EUR	5.1.2	Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte	
A 3.2	1 Aktenordner	35,00 EUR	5.1.2.1	Schriftliche Auskünfte zu planungsrechtlichen Festlegungen für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit städtebaulichem/ öffentlich-rechtlichem Vertrag	142,00 EUR
A 3.3	2-3 Aktenordner	70,00 EUR	5.1.2.2	Schriftliche Auskünfte zu planungsrechtlichen Festlegungen für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ohne städtebaulichem/ öffentlich-rechtlichem Vertrag	95,00 EUR
A 3.4	4-5 Aktenordner	105,00 EUR	5.1.2.3	Schriftliche Auskünfte zu planungsrechtlichen Festlegungen für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans	48,00 EUR
A 3.5	6-7 Aktenordner	140,00 EUR			
A 3.6	8 und mehr Aktenordner	175,00 EUR			
A 4	Portogebühren	gem. Tarif Deutsche Post			
A 5	Verpackung/Versandrollen	2,00 EUR			
II. Besonderer Teil - fachspezifisch -					
Bereich 1-1/Finanzen					
1.1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen für Saldenbestätigungen	je angefangene halbe Stunde 42,00 EUR			
1.1.2	Bescheinigung in Steuersachen	21,00 EUR			
Bereich 2-2/Umwelt					
2.2.1	Bescheide und Entscheidungen nach der Entwässerungssatzung	50,00 EUR bis 500,00 EUR			
2-3-20/Standes- und Versicherungsamt					
2.3	Reservierung Trautermin	10,00 EUR			



5.1.2.4 Erteilung von sonstigen schriftlichen planungsrechtlichen Auskünften, die über § 7 (1) Nr. 1 GebG NRW hinausgehen
je angefangene 15 Minuten 24,00 EUR

5.1.3 Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne i. S. v. § 12 BauGB, jeweils auch in Teilen 7.500,00 EUR
Verwaltungskostenpauschale für Verfahrens- und Projektsteuerungsdienstleistungen der Verwaltung in Anlehnung an § 19 (2) HOAI i. V. m. Anlage 9 HOAI (insb. Ziffern 3 und 5)

5.1.4 XPlanung-konforme Konstruktion von Bebauungsplänen (nach den Maßgaben des BauGB, der PlanZV und dem Leistungsbild des § 19 (2) HOAI i. V. m. Anlage 9 HOAI) für die ein Aufstellungsverfahren durch politischen Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen eingeleitet wurde auf Antrag
je angefangene 15 Minuten 17,00 EUR

5.1.5 Bearbeitung, Aushandlung und Abschluss städtebaulicher Verträge i. S. v. § 11 BauGB und Durchführungsverträge i. S. v. § 12 BauGB 1.000,00 EUR;
1.000,00 bis 10.000,00 EUR
(analog Tarifstelle 5.6.3)

Bereich 5-2/Geoinformation und Kataster

5.2.1.1 Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 ff. BauGB für ein Grundstück oder für Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden 50,00 EUR

5.2.1.2 Zuschlag für jedes weitere Grundstück 25,00 EUR

5.2.2.1 Orthophotos (Plot DIN A 4) 4,60 EUR

5.2.2.2 Orthophotos (Plot DIN A 3) 9,35 EUR

5.2.2.3 Orthophotos (Plot DIN A 2) 18,75 EUR

5.2.2.4 Orthophotos (Plot DIN A 1) 37,50 EUR

5.2.2.5 Orthophotos (Plot DIN A 0) 75,00 EUR

5.2.2.6 Mindestgebühr (Plot) 7,00 EUR

5.2.2.7 Orthophotos (Rasterdaten bis DOP10) 30,00 EUR/km²

5.2.2.8 Orthophotos (Rasterdaten ab DOP20) 9,00 EUR/km²

5.2.3.1 Historische Karten (Plot) 15,00 EUR

5.2.3.2 Historische Karten (Rasterdaten) 15,00 EUR

5.2.4.1 Historische Luftbilder (Plot) 15,00 EUR

5.2.4.2 Historische Luftbilder (Rasterdaten) 7,50 EUR/km²

5.2.5.1 Thematische Karten (Plot) 15,00 EUR

5.2.5.2 Thematische Karten (Rasterdaten) 15,00 EUR

5.2.6.1 Amtlicher Stadtplan (Offsetdruck) 6,50 EUR

5.2.7.1 Fahrrad-Stadtplan (Offsetdruck) 4,90 EUR

5.2.8.1 Mindestgebühr (Rasterdaten) 30,00 EUR

Bereich 5-3/Bauordnung

5.3.1 Bereitstellung von digitalen Hausakten

5.3.1.1 Grundgebühr 75,00 EUR

5.3.1.2 je angefangene 300 Seiten 175,00 EUR

5.3.1.3 Ausdruck der digitalen Hausakte (je angefangene 200 Seiten) 50,00 EUR

5.3.2 Bescheinigung über nicht vorhandene Hausakten 20,00 EUR

Bereich 5-6/Mobilität

5.6.1 Ausstellung einer Bescheinigung über die Höhe der Anliegerleistungen für die Abgabearten Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge und Kanalanschlussbeiträge - je Baugrundstück
1. Ausfertigung 45,00 EUR

5.6.1.1 zuzüglich für jede weitere Ausfertigung 5,00 EUR

5.6.2 Aufwandsermittlung als PDF-Datei auf Datenträger
je angefangene 100 Seiten 10,00 EUR

5.6.3 Bearbeitung und Abschluss von Verträgen

5.6.3.1 ohne Hinterlegung einer Bankbürgschaft bzw. Bürgschaftssumme unter 100.000 EUR 1.000 EUR

5.6.3.2 mit Hinterlegung einer Bankbürgschaft je angefangene 100.000 EUR Bankbürgschaftssumme 1.000 EUR, max. jedoch 10.000 EUR

5.6.4 Straßen- und Wegegesetz NRW

5.6.4.1 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW 31,00 EUR

5.6.4.2 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW mit Beteiligung anderer Dienststellen 47,00 EUR

5.6.4.3 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW nach vorheriger unerlaubter Sondernutzung 51,00 EUR

5.6.4.4 Abschluss eines Gestattungsvertrages nach § 23 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (jeweils pro Seite) 60,00 EUR

5.6.4.5 Ortsbesichtigung im Rahmen einer verkehrlichen Überprüfung (pro Stunde) 78,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 26.03.2026

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Oberhausen vom 13.04.2026

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 Nr. 30), des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.10.2025 (GV.NRW. 2025 S. 852) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 23.03.2026 für das Gebiet der Stadt Oberhausen die folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach § 2 dieser Parkgebührenordnung für die in den Anlagen aufgeführten Parkräume erhoben. Die die Grenzen der gebührenpflichtigen Parkräume in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (Anlage 1 Teile A - D), Sterkrade (Anlage 2) und am Kaisergarten (Anlage 3) verdeutlichenden Planauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von

- Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
- Samstag von 09:00 bis 14:00 Uhr.

Die Gebührenpflicht im Bereich des Kaisergartens an der Konrad-Adenauer-Allee, Am Kaisergarten, Schlossparkplatz und auf dem Parkplatz Konrad-Adenauer-Allee/Duisburger Straße besteht hiervon abweichend nur in den Zeiten von

- Montag bis Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 0,75 € für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

- (2) Auf den nachfolgend aufgeführten Parkplätzen und Straßenabschnitten ist zudem ein Ganztagestarif gegen eine Parkgebühr von 4,00 € je Tag festgesetzt.

Parkplätze:

- Düppel-/Gewerkschaftsstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholzstraße
- Friedrich-Karl-Straße/Concordiastraße zwischen Concordiastraße und Friedrich-Karl-Straße 19 (gegenüber dem DGB-Haus Friedrich-Karl-Straße 24)

Straßenabschnitte:

- Mülheimer Straße von Brücktorstraße bis Grenzstraße
- Brücktorstraße von Mülheimer Straße bis Lipperheidstraße
- Tannenbergsstraße von Mülheimer Straße bis Ebertstraße
- Friedrich-List-Straße von Ebertstraße bis Schwartzstraße
- Friedrich-Karl-Straße von Poststraße bis Grenzstraße
- Grenzstraße von Mülheimer Straße bis Blumenthalstraße
- Ebertstraße von Friedrich-List-Straße bis Mülheimer Straße
- Falkensteinstraße von Mülheimer Straße bis Körnerstraße
- Josefstraße von Lothringer Straße bis Nohlstraße
- Lipperheidstraße von Falkensteinstraße bis Bismarckstraße
- Bismarckstraße von Arndtstraße bis Liebknechtstraße
- Schwartzstraße von Mülheimer Straße bis Grillostraße
- Grillostraße von Schwartzstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße

- (3) Die Zahlung der Parkgebühren kann an den Parkscheinautomaten mittels Einwerfen von Bargeldmünzen und an technisch entsprechend ausgestatteten Parkscheinautomaten per EC/-Kreditkarte erfolgen. Zudem ist eine bargeldlose Zahlung der Parkgebühren mittels Smartphone-App („Handyparken“) über die am Parkscheinautomaten aufgeführten Smartphone-App Dienstleister möglich.

- (4) Für alle Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten (sogenannte „Brötchentaste“). Wer am Verkehr teilnimmt und von vornherein beabsichtigt, länger als 15 Minuten zu parken, dem werden die 15 Minuten nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.05.2025 außer Kraft.

Anlagen:

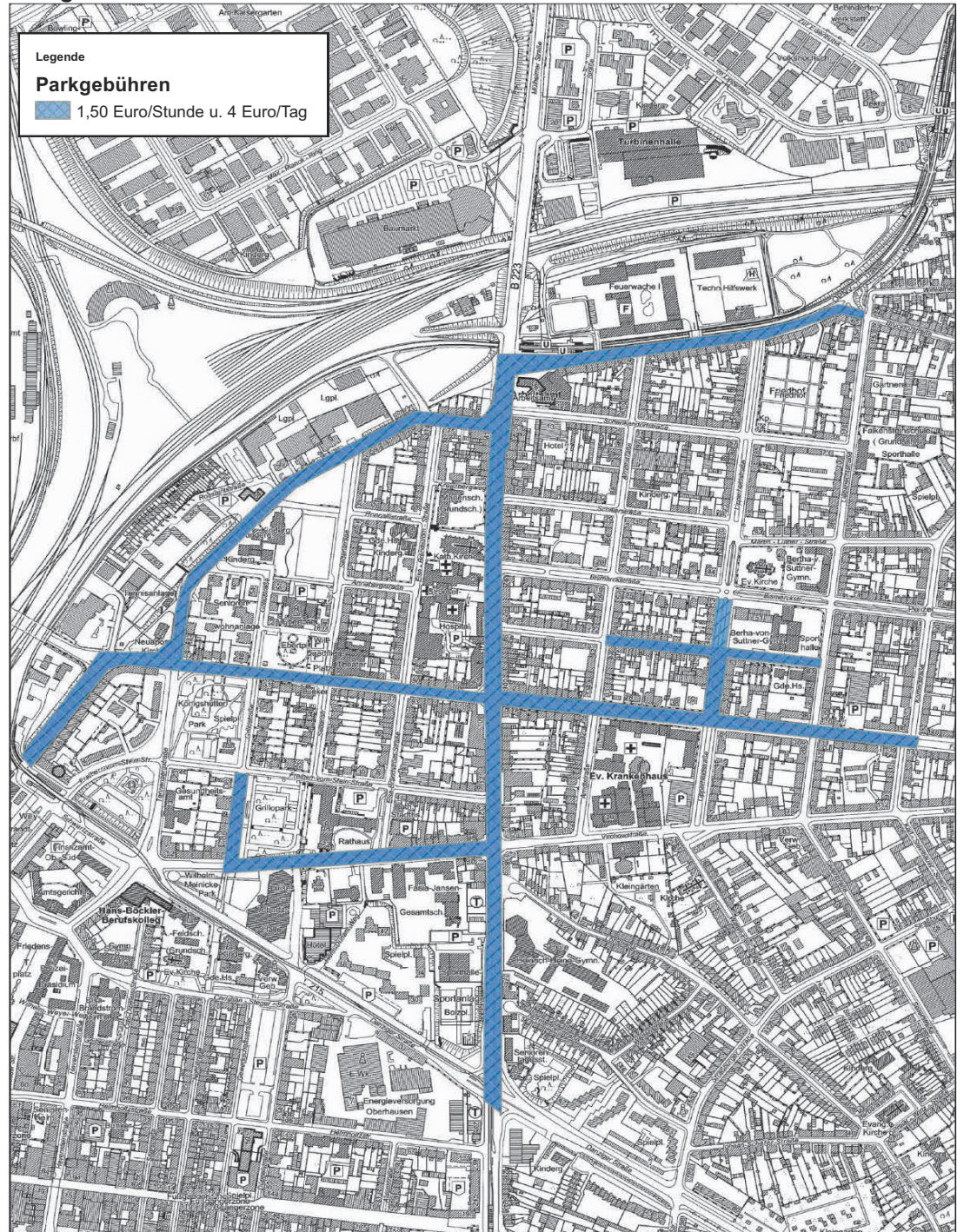
Gebührenpflichtige Parkräume

- Gebiet Alt-Oberhausen (Anlage 1)
 - Plan A
 - Plan B
 - Plan C
 - Plan D
- Gebiet Sterkrade (Anlage 2)
- Gebiet Kaisergarten (Anlage 3)

Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil B

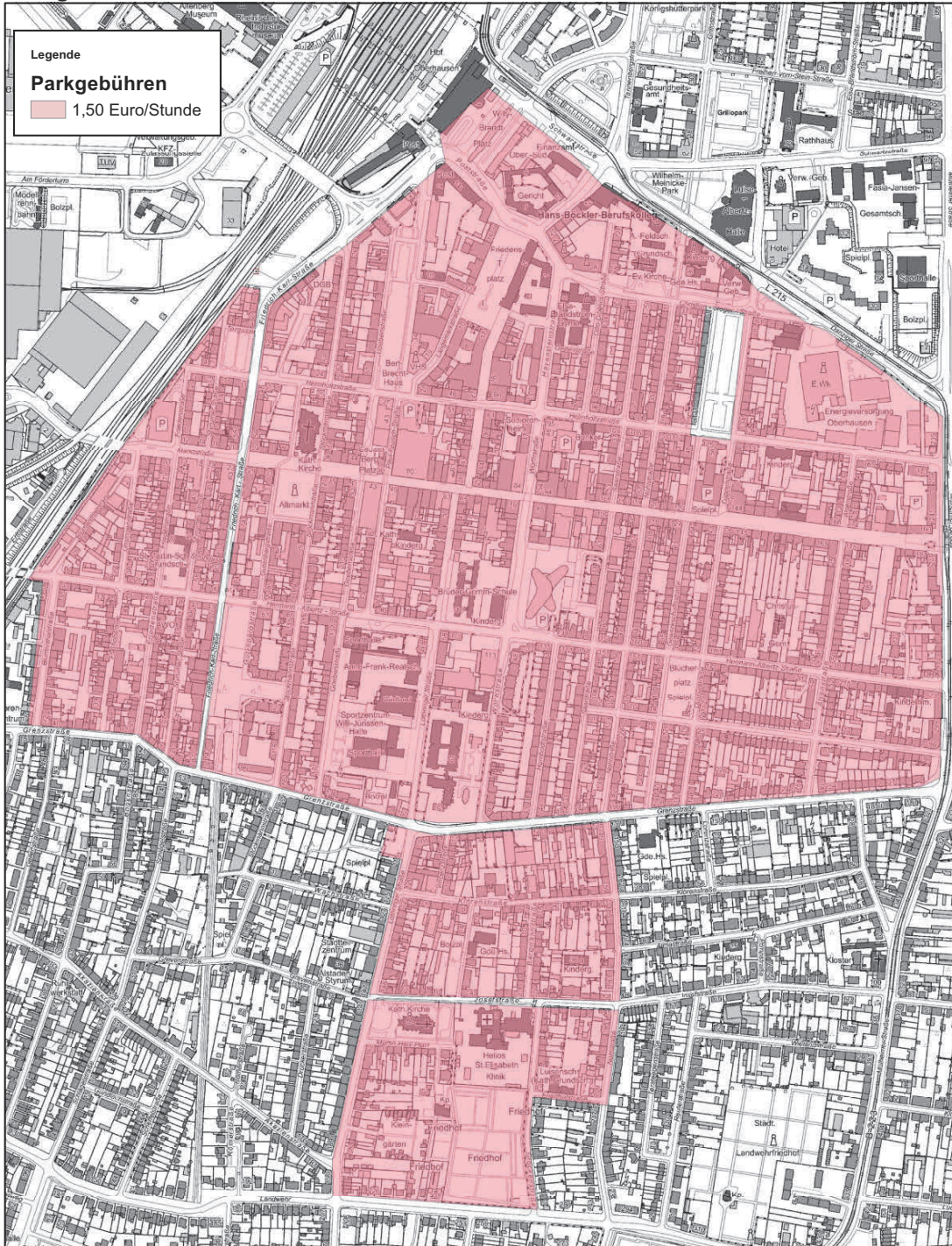




Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



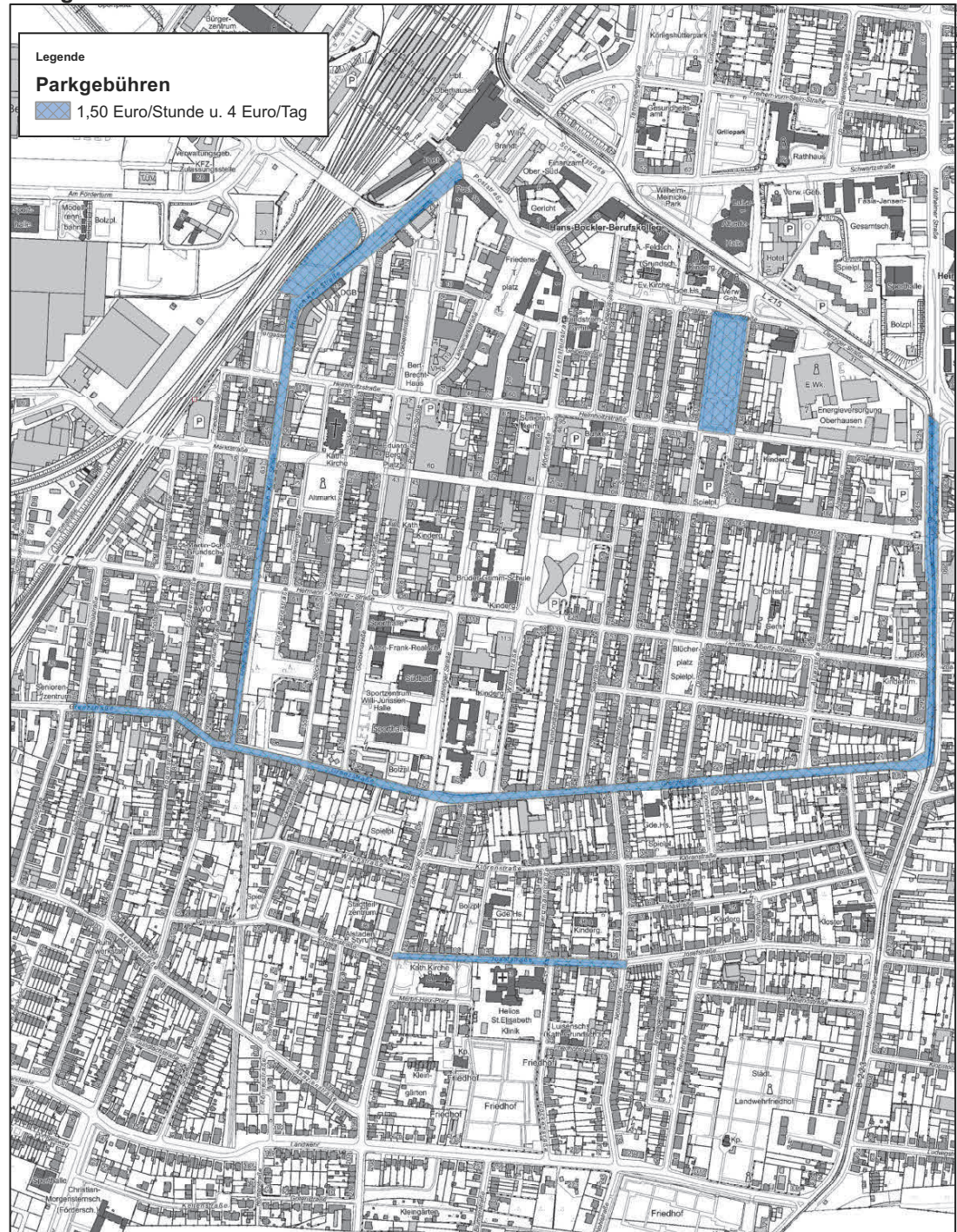
Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil C



Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil D

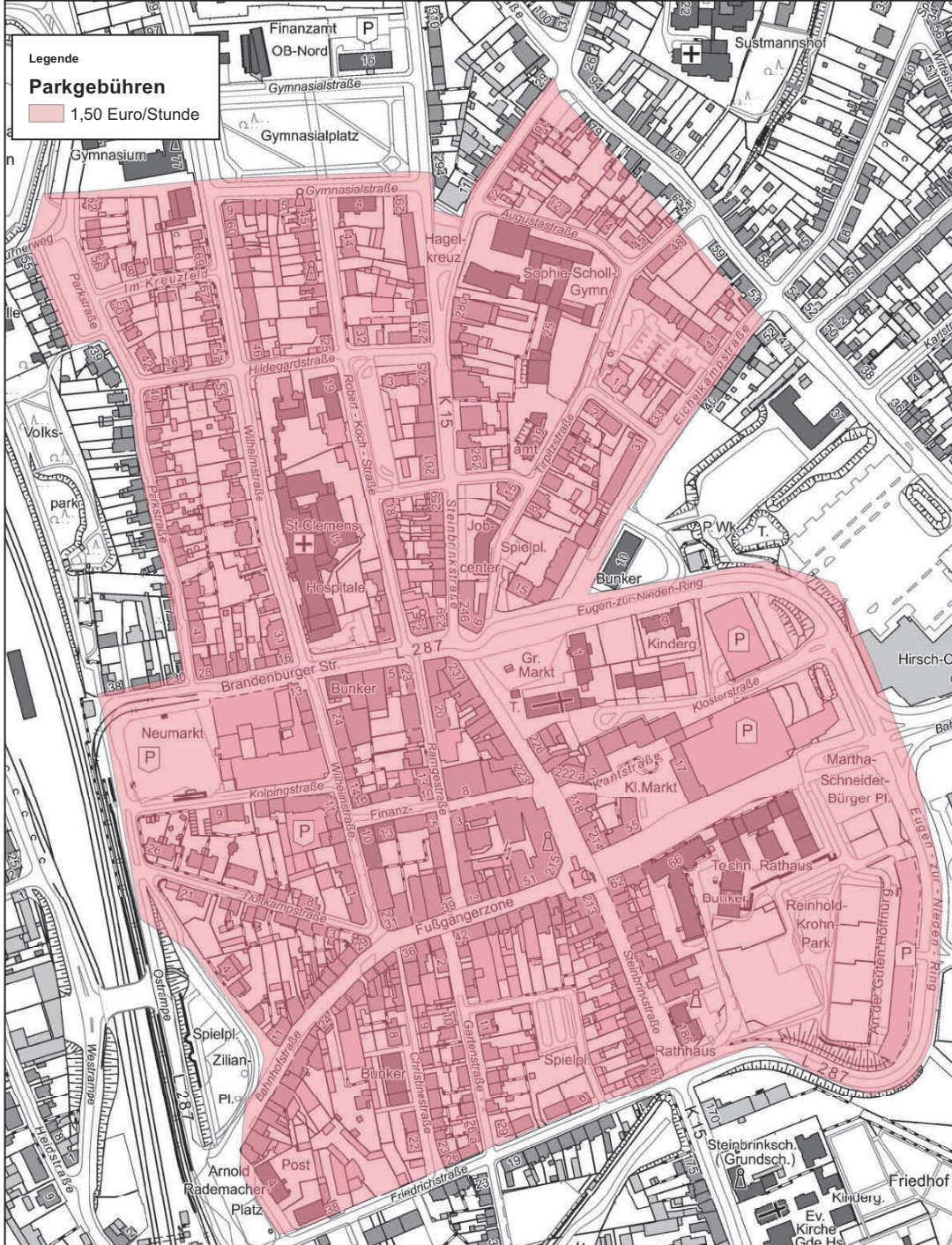




Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



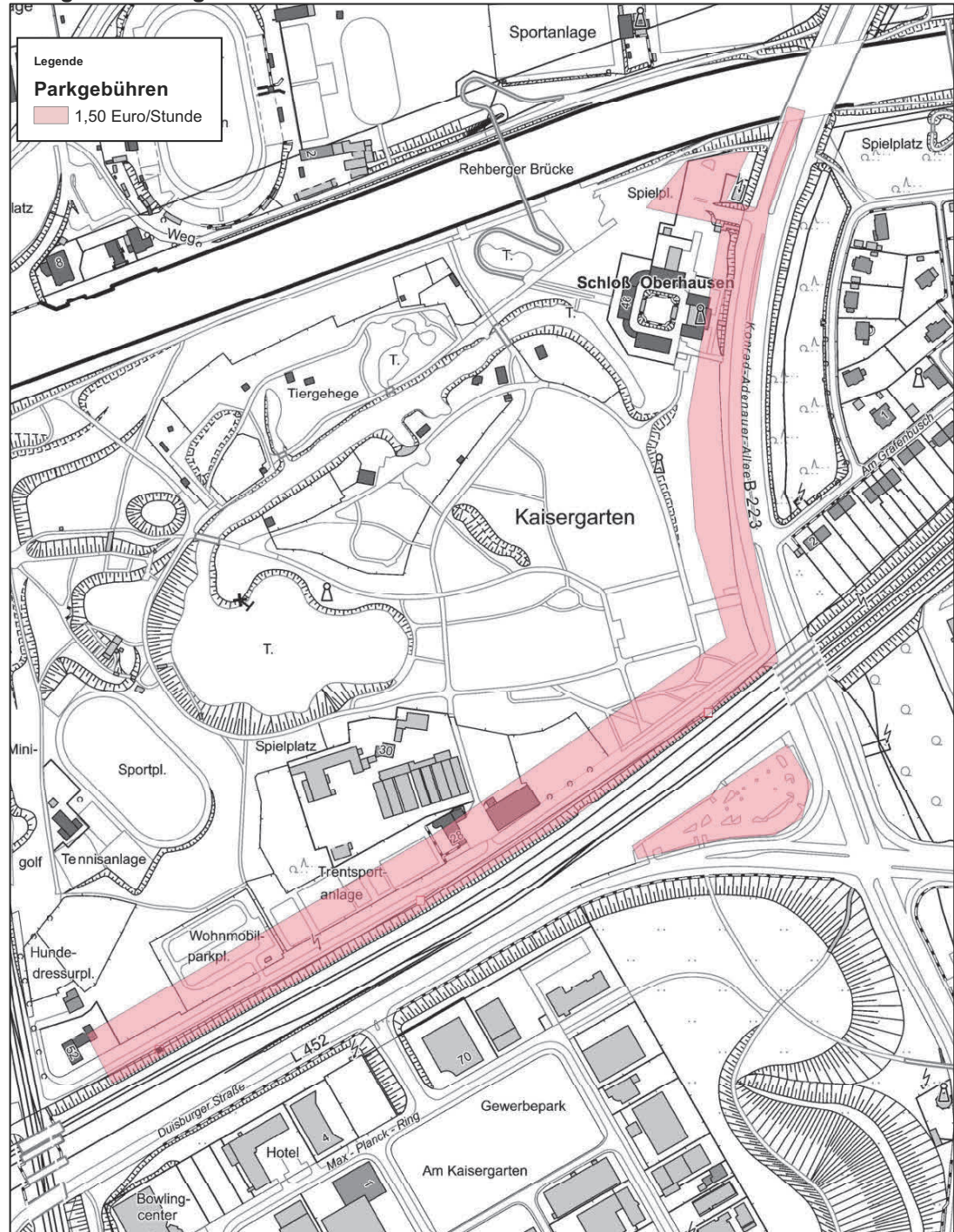
Anlage 2: Sterkrade



Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



Anlage 3: Kaisergarten





Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 13.04.2026

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat in ihrer Sitzung am 21.01.2026 folgenden Beschluss gefasst: Die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 – Blockstraße/Lohmannshof – festgesetzte Straße, die von der Blockstraße abzweigen und das Plangebiet erschließen wird, erhält den Namen

Im Hagelsoth.

Oberhausen, 26.03.2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Palotz

Satzung der Stadt Oberhausen über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung der Straße Köstersfeld vom 13.04.2026

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), folgende Satzung aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-West-

falen - KAG-ÄG NRW vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Straße Köstersfeld wurde in den Jahren 2020 - 2022 zum Teil als verkehrsberuhigter Bereich und zum Teil im Separationsprinzip ausgebaut.

Die im Separationsprinzip ausgebauten Teile der Straße Köstersfeld (Flurstück 456, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11) erstrecken sich

- an der südlichen Einmündung von der Neukölner Straße zwischen Köstersfeld 1a (Flurstück 166, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11) und der gegenüberliegenden Grünfläche (Flurstück 527, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10) bis fast zum Ende sowohl des Flurstücks 528 (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10) und dem gegenüberliegenden Grundstück Köstersfeld 1c (Flurstück 168, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11) sowie

- an der nördlichen Einmündung von der Neukölner Straße zwischen Köstersfeld 74 (Flurstück 386, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11) und gegenüberliegend Köstersfeld 53 (Flurstück 907, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11) bis in Höhe Köstersfeld 23 (Flurstück 244, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11) und ca. zur Hälfte des gegenüberliegenden Grundstücks Köstersfeld 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48 (Flurstück 395, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11).

Die als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebauten Teile der Straße Köstersfeld beginnen

- an der südlichen Einmündung von der Neukölner Straße fast vom Ende sowohl des Flurstücks 528 (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10) und dem gegenüberliegenden Grundstück Köstersfeld 1c (Flurstück 168, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11) und enden

- an der nördlichen Einmündung von der Neukölner Straße ab der Höhe Köstersfeld 23 (Flurstück 244, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11) und ca. zur Hälfte des gegenüberliegenden Grundstücks Köstersfeld 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48 (Flurstück 395, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11).

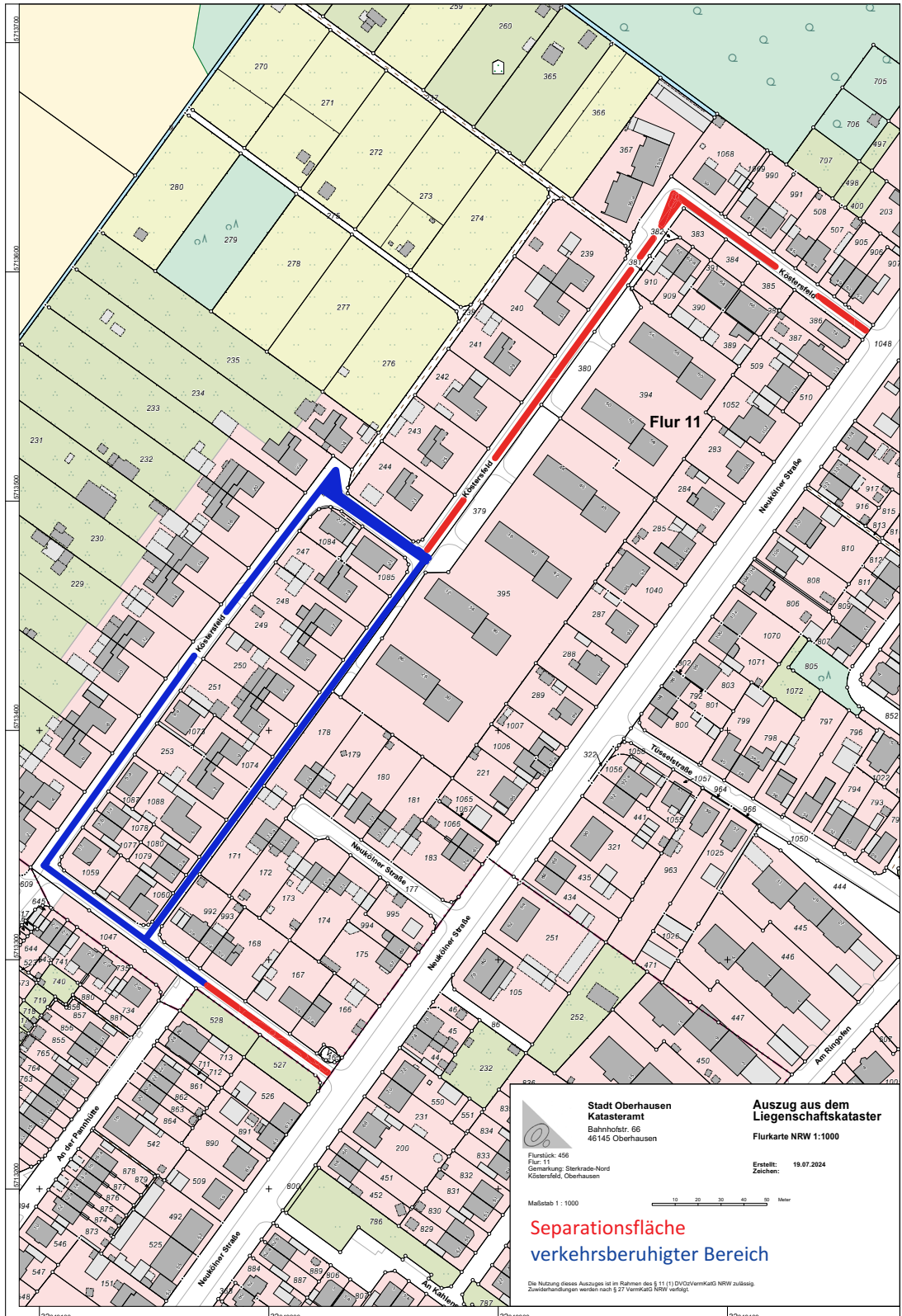
Der die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung verdeutlichende Planauszug in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt Oberhausen erhebt für diese Maßnahme Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 KAG NRW in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung und in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Oberhausen vom 04.04.2003 (SBS) bzw. stellt einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur „Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen“ unter der Maßgabe, dass der Anteil der Beitragspflichtigen abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 3 Ziffern 1 und 6 SBS einheitlich 64 v. H. beträgt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.09.2022 in Kraft. Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträ-

gen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbau-liche Maßnahmen der Stadt Oberhausen vom 04.04.2003 bleiben weiterhin in Kraft.





Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 13.04.2026

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 18.12.2024 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Nordfriedhof Abt: R1, Feld D, Nrn. 1 - 52

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 15.04.2026 bis 15.06.2026 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 10.03.2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 18.12.2024 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Nordfriedhof Abt: R1, Feld E, Nrn. 143 - 179

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 15.04.2026 bis 15.06.2026 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 10.03.2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 18.12.2024 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Ostfriedhof Feld R 6 U, Nrn. 62 - 78

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 15.04.2026 bis 15.06.2026 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 10.03.2026

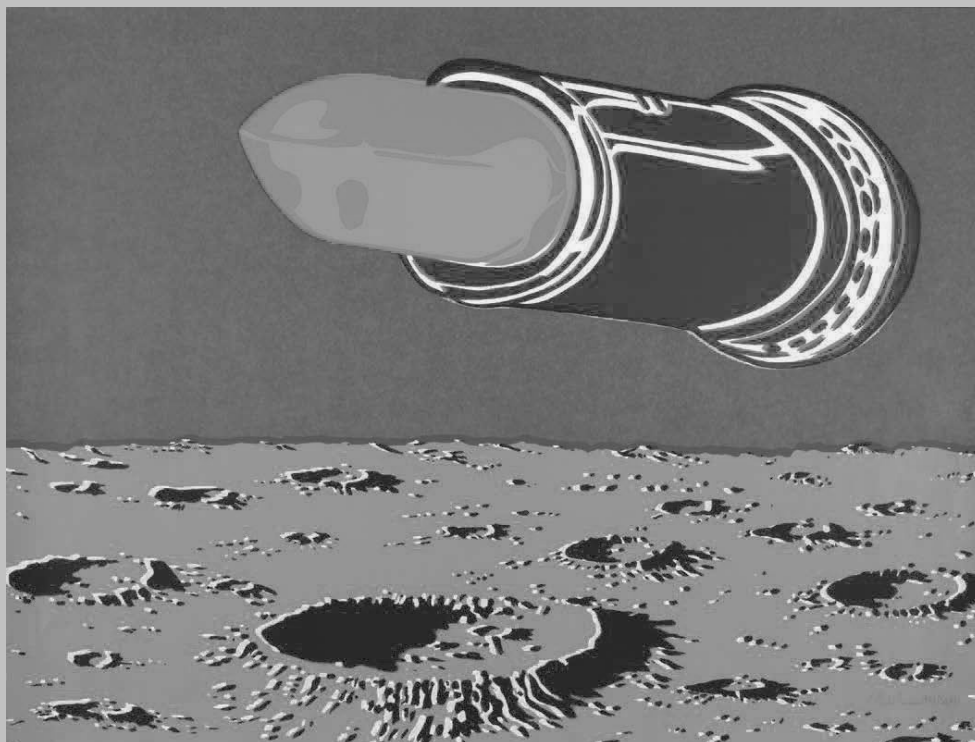
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn



GERMAN POP ART 25. 1.–3. 5. 2026

Zwischen Provokation und Mainstream
Die Sammlung Heinz Beck zu Gast in der LUDWIGGALERIE



© G. Paolo Bonetti and Steve L. Ungar/Art

RUHR KUNST MUSEEN



stadt oberhausen

wilhelmhackmuseum
STOAG

Freizeit- & Sport-
Zentrum Oberhausen

Ludwig
Forum
Aachen
WDR
oberhausen
RUHR

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de



Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat



Kunst erleben in der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen...

Im Kleinen Schloss ...

VON HIER 2026 Der Arbeitskreis Oberhausener Künstler stellt aus
8. 2.–31. 5. 2026

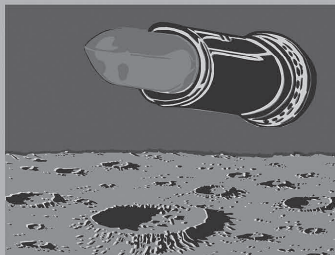
VON ADAMAS BIS ZAUBERLEHRLING Kunst in Oberhausen
fotografiert von RAINER SCHLAUTMANN
14. 6.–4. 10. 2026

RUTH ORKIN Die Welt im Fokus Fotografien zwischen 1940 und 1960
18. 10. 2026 – 14. 2. 2027

GERMAN POP ART

Zwischen Provokation und Mainstream
Die Sammlung Heinz Beck zu Gast in der LUDWIGGALERIE

25. 1.–3. 5. 2026



Anja Niedringhaus

An vorderster Front

Pulitzer-Preisträgerin, Pressefotografin, Porträtistin

10. 5.–13. 9. 2026

Pustekuchen, Schabernack und Plutimikation
Astrid Lindgrens Welt in Bildern

Auf ins Abenteuer mit Pippi, Michel und Lotta

20. 9. 2026 – 17. 1. 2027

